

---

**Schwerpunktbericht 05-2017**  
**Untersuchungen zum Tierartnachweis bei Kalbsleberwurst und Kalbsfleischleberwurst, Rinderwurstbraten und Wildwurstwaren**

Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit  
A. Krause

---

Um dem gesteigerten Informationsbedürfnis des Verbrauchers gerecht zu werden, wurde bei der Neufassung der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches im November 2015 darauf abgezielt eine klarere Bezeichnung dieser Lebensmittel, gerade hinsichtlich der Tierartenbezeichnung, zu erzielen.

Da diese geänderten Leitsätze einen die allgemeine Verkehrsauffassung prägenden Charakter haben, sind größere Änderungen im Vergleich zu den Leitsätzen älterer Fassung zu verzeichnen. Gerade hinsichtlich höherpreisiger Produkte wie Kalbsleberwurst oder Wildwurstwaren ergeben sich durch die Änderungen der Leitsätze teilweise gravierende Unterschiede.

Konnte früher z. B. eine Kalbsleberwurst mit 15% Kalbsleber im Produkt hergestellt werden, so besteht diese, wenn sie entsprechend der Neufassung der Leitsätze produziert wurde nur aus Rind- und Jungrindfleisch sowie Kalbsleber. Handelsüblich ist jedoch eine hauptsächliche Verwendung von Schweinefleisch statt Rindfleisch für diese Produktart.

Dabei ist für eine Leitsatz konforme Bezeichnung zu beachten, dass mehr als die Hälfte des Fleischanteils von der Tierart stammt, die im Namen vorangestellt ist, hier Rind, wobei mehr als 50% wiederum Kalb – bzw. Jungrindfleisch seinen müssen. Der Leberanteil muss ebenfalls zu mehr als 50 % vom Rind besser gesagt Kalb stammen. Und da neben der Tierart Rind auch Schweinefleisch verwendet wird, muss im Namen ein Hinweis auf diese Tierart erfolgen. Die entsprechende Bezeichnung für ein solches Produkt wäre somit „Kalbsleberwurst mit Schweinefleisch“.

Im Rahmen des Schwerpunktprogrammes wurden 45 Proben von sachsen-anhaltischen Herstellern molekularbiologisch untersucht und die zur Herstellung der Wurst verwendeten Tierarten analysiert. Dabei war nicht nur die Aussage der einzelnen Tierarten von Interesse, sondern auch der DNA-Gehalt der jeweiligen Tierart.

Durch die Vorgaben der Leitsätze ergeben sich zum Beispiel für die beiden Produkte Kalbsleberwurst und Kalbsfleischleberwurst deutliche Unterschiede im DNA-Gehalt, da in der Leber der extrahierbare Gehalt an DNA viermal größer ist als vergleichsweise im Fleisch. Sind bei der molekularbiologischen Analyse zu geringe Gehalte an boviner DNA festgestellt wurden, so mussten zum Beispiel vier der untersuchten Proben wegen Irreführung beanstandet werden.

Von den untersuchten 45 Proben waren fünf Proben (11 %) ohne jegliche Mängel, neun Proben (20 %) waren auf Grund verschiedener Ursachen zu beanstanden. Der Großteil der untersuchten Proben 31 (69 %) wurde hinsichtlich fehlerhafter Tierartenkennzeichnung

beinhaltet. Es zeigte sich, dass auf die untergeordnete Tierart, meist Schwein, nicht hingewiesen wurde oder bei Wildwurstwaren die Tierart(en) wie Rothirsch oder Wildschwein gar nicht angegeben war.

Von den neun beanstandeten Proben wurden drei Proben (7 %) hinsichtlich nicht korrekter Kennzeichnung beanstandet, wo nur eine der drei Proben auch wegen fehlerhafter Bezeichnung behinweis wurde.

Bei vier der untersuchten Proben (9 %) wurde eine Beanstandung wegen Irreführung ausgesprochen, da die Zusammensetzung der Probe nicht mit ihrer Kennzeichnung im Einklang stand. Beispielhaft, eine Kalbsleberwurst in der keine bovine DNA nachgewiesen wurde. Je eine Probe wurde als nachgemacht bzw. geschönt und eine andere als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt.

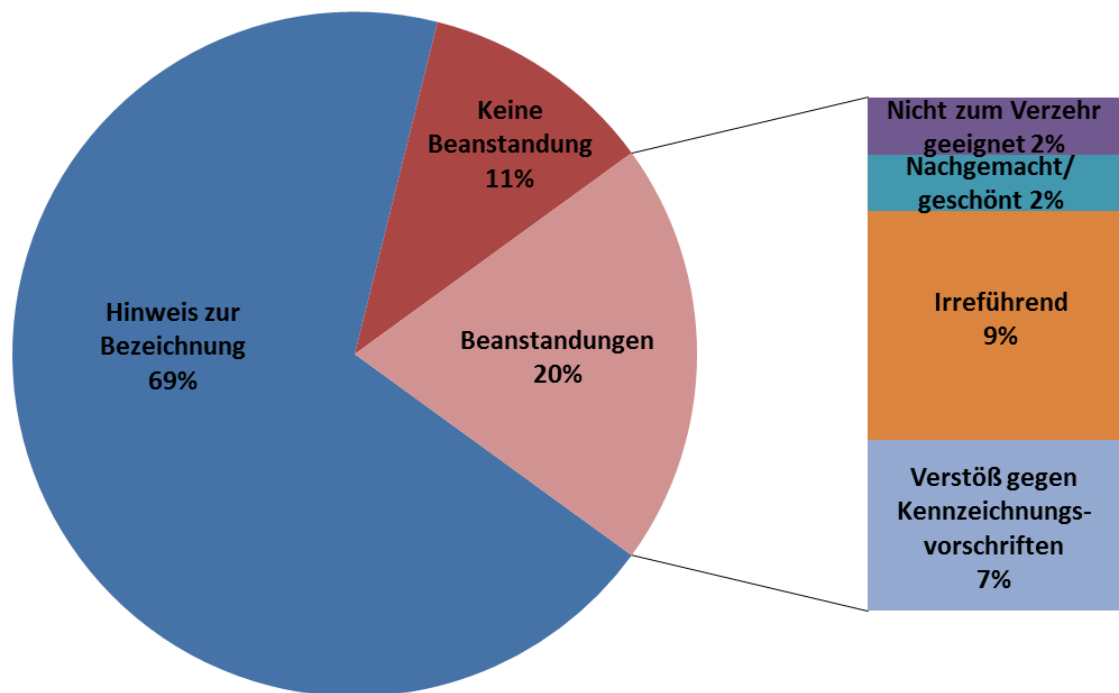


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der Beanstandungscodes bei den 45 untersuchten Proben zur Tierartenkennzeichnung

Als Ergänzung zu diesem Untersuchungsprogramm wurde ein Merkblatt zur Neuerung der Tierartenkennzeichnung in Wurstwaren veröffentlicht, um die notwendige Aufklärung, über die sich die Hersteller selbstständig informieren sollten, voranzutreiben.

Nach einer gewährten Übergangszeit von mehr als zwei Jahren wird die Neufassung der Leitsätze für Fleisch- und Fleischerzeugnisse nun als hinreichend bekannt angesehen. Verstöße gegen die Leitsätze werden künftig beanstandet und nicht länger behinweis.



Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 5643-0  
Fax: (0345) 5643-403